

vorhandenen Mitteln wie in Artikel 21bis § 1/1 des Gesetzes erwähnt und wird auf der Grundlage der letzten angenommenen Forderungen verhältnismäßig auf die Versorger verteilt. Versorger, für die noch keine Forderungen angenommen worden sind, erhalten einen pauschalen Vorschuss von 10.000 EUR.

Die aufgrund von Absatz 1 gezahlten Beträge werden für die Bestimmung der in Artikel 12 erwähnten endgültigen Abrechnung abgezogen. Ist die endgültige Abrechnung negativ, zahlen die Versorger binnen einem Monat ab Inkennzeichnung den zu viel gezahlten Betrag zurück."

#### KAPITEL 4 — *Schlussbestimmungen*

**Art. 10** - Vorliegender Erlass tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.

Artikel 15/10 § 2/2 Absatz 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 12. April 1965 und Artikel 20 § 2/1 Absatz 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 29. April 1999, so wie sie durch vorliegenden Erlass eingefügt worden sind, treten am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

**Art. 11** - Die für Wirtschaft beziehungsweise Energie zuständigen Minister sind, jeweils für ihren Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 28. Januar 2021

### PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Wirtschaft

P.-Y. DERMAGNE

Der Minister der Justiz

V. VAN QUICKENBORNE

Die Ministerin der Energie

T. VAN DER STRAETEN

Die Staatssekretärin für Verbraucherschutz

E. DE BLEEKER

#### SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2023/40004]

**6 JANVIER 2023.** — Arrêté royal relatif aux mesures nécessaires résultant d'une approche de précaution coordonnée par l'Union européenne dans le contexte des développements du COVID-19 en République populaire de Chine. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 6 janvier 2023 relatif aux mesures nécessaires résultant d'une approche de précaution coordonnée par l'Union européenne dans le contexte des développements du COVID-19 en République populaire de Chine (*Moniteur belge* du 6 janvier 2023).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

#### FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2023/40004]

**6 JANUARI 2023.** — Koninklijk besluit houdende de nodige maatregelen ten gevolge van de door de Europese Unie gecoördineerde voorzorgsaanpak in het licht van de COVID-19-ontwikkelingen in de Volksrepubliek China. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 6 januari 2023 houdende de nodige maatregelen ten gevolge van de door de Europese Unie gecoördineerde voorzorgsaanpak in het licht van de COVID-19 ontwikkelingen in de Volksrepubliek China (*Belgisch Staatsblad* van 6 januari 2023).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

#### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2023/40004]

**6. JANUAR 2023** — Königlicher Erlass über die notwendigen Maßnahmen infolge des von der Europäischen Union koordinierten Vorsorgeansatzes angesichts der COVID-19-Entwicklungen in der Volksrepublik China — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 6. Januar 2023 über die notwendigen Maßnahmen infolge des von der Europäischen Union koordinierten Vorsorgeansatzes angesichts der COVID-19-Entwicklungen in der Volksrepublik China.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

#### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

**6. JANUAR 2023** — Königlicher Erlass über die notwendigen Maßnahmen infolge des von der Europäischen Union koordinierten Vorsorgeansatzes angesichts der COVID-19-Entwicklungen in der Volksrepublik China

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund der Verfassung, der Artikel 37 und 108;

Aufgrund der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 23. Mai 2005, der Artikel 23 und 31;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), der Artikel 6 Absatz 1 und 14;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2022/2371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1082/2013/EU;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern, des Artikels 3, ersetzt durch das Gesetz vom 24. Februar 2017 und abgeändert durch das Gesetz vom 8. Mai 2019, und des Artikels 43, ersetzt durch das Gesetz vom 24. Februar 2017 und abgeändert durch das Gesetz vom 8. Mai 2019;

Aufgrund der Befreiung von der Auswirkungsanalyse, die in Artikel 8 § 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung erwähnt ist;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 6. Januar 2023;

Aufgrund des Einverständnisses der Staatssekretärin für Haushalt vom 6. Januar 2023;

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, des Artikels 3 § 1 Absatz 1;

Aufgrund der Dringlichkeit;

In der Erwägung, dass es nicht möglich ist, das Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates innerhalb einer verkürzten Frist von fünf Werktagen (die auf acht Werktage ausgeweitet werden kann, wenn der Begutachtungsantrag der Generalversammlung vorgelegt wird, was in der Praxis eine Frist von etwa zwei Wochen bedeutet) abzuwarten, unter anderem aufgrund der Notwendigkeit, bis zum 8. Januar 2023 Reisebeschränkungen für Reisende aus der Volksrepublik China in Kraft zu setzen, die sich aus dem von der Europäischen Union koordinierten Vorgehensansatz angesichts der COVID-19-Entwicklungen in der Volksrepublik China ergeben, und daher - unter Berücksichtigung der Entwicklung der aktuellen epidemischen Situation in der Volksrepublik China - insbesondere der Notwendigkeit einer schnellen und effizienten Durchführung von Hygienemaßnahmen, die einen neuen Ausbruch von COVID-19 auf belgischem Staatsgebiet verhindern oder verzögern können, sowie des Bedarfs an ausreichenden und zuverlässigen Daten und der ab dem 8. Januar 2023 durch die Volksrepublik China gelockerten Reisebeschränkungen, die eine besondere Wachsamkeit erfordern;

In Erwägung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, des Artikels 2, der das Recht auf Leben schützt;

In Erwägung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, des Artikels 191, in dem das Prinzip der Vorsorge im Rahmen der Bewältigung einer internationalen Gesundheitskrise und der aktiven Vorbereitung auf einen möglichen Krisenfall verankert ist; dass dieses Prinzip voraussetzt, dass die öffentlichen Behörden bei der Feststellung, dass ein ernstes Risiko höchstwahrscheinlich eintreten wird, dringende und vorläufige Schutzmaßnahmen ergreifen müssen;

In Erwägung des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe *c*) und *e*) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG;

In Erwägung des Artikels 23 der Verfassung;

In Erwägung der Empfehlung (EU) des Rates vom 21. Januar 2021 für einen einheitlichen Rahmen für den Einsatz und die Validierung von Antigen-Schnelltests und die gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse von COVID-19-Tests in der EU;

In Erwägung der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2021 über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie;

In Erwägung der Verordnung (EU) 2021/954 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2021 über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) für Drittstaatsangehörige mit rechtmäßigem Aufenthalt oder Wohnsitz im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten während der COVID-19-Pandemie;

In Erwägung der Empfehlung (EU) 2022/2548 des Rates vom 13. Dezember 2022 für eine koordinierte Vorgehensweise während der COVID-19-Pandemie bei Reisen in die Union und zur Ersetzung der Empfehlung (EU) 2020/912;

In Erwägung der Stellungnahme des Gesundheitssicherheitsausschusses vom 5. Januar 2023 für einen gemeinsamen europäischen Ansatz als Reaktion auf die COVID-19-Situation in der Volksrepublik China;

In Erwägung der operativen Schlussfolgerungen der EU IPCR (integrierte EU-Regelung für die politische Reaktion auf Krisen) vom 5. Januar 2023;

In der Erwägung, dass die Volksrepublik China Anfang Dezember 2022 nach einer fast dreijährigen "Null-COVID"-Politik die meisten ihrer Hygienemaßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 aufgehoben hat;

In der Erwägung, dass in der Folge die Zahl der COVID-19-Fälle in der Volksrepublik China offensichtlich drastisch angestiegen ist;

In der Erwägung, dass aus der vorerwähnten Stellungnahme des Gesundheitssicherheitsausschusses vom 5. Januar 2023 hervorgeht, dass die verfügbaren Daten über die Anzahl COVID-19-Fälle, Krankenhausaufnahmen und Todesfälle und über die verfügbare Kapazität und Belegung von Intensivstationen in der Volksrepublik China begrenzt und unzuverlässig sind;

In der Erwägung, dass die Volksrepublik China ab dem 8. Januar 2023 die meisten der noch geltenden COVID-19-Kontrollmaßnahmen, einschließlich der Reisebeschränkungen, aufheben wird;

In der Erwägung, dass das Ausmaß dieses Ausbruchs zur Wachsamkeit in Bezug auf die Volksgesundheit in Belgien und in Europa mahnt, da Reisende aus der Volksrepublik China neue Varianten nach Belgien und Europa einführen könnten;

In der Erwägung, dass die Volksrepublik China die Sonderverwaltungszone Hongkong und Macau umfasst;

In Erwägung der Erklärung der WHO vom 30. Januar 2020 in Bezug auf die Eigenschaften des Coronavirus SARS-CoV-2, das die Krankheit COVID-19 verursacht, insbesondere hinsichtlich der Übertragbarkeit und des Sterberisikos;

In Erwägung der am 11. März 2020 von der WHO vorgenommenen Qualifizierung von COVID-19 als Pandemie;

In der Erwägung, dass die WHO am 16. März 2020 die höchste Warnstufe in Bezug auf die Krankheit COVID-19 ausgerufen hat, die die Weltwirtschaft destabilisiert und sich rasch in der Welt ausbreitet;

In Erwägung der vom Coronavirus SARS-CoV-2 ausgehenden Gesundheitsgefahr für die Bevölkerung;

In der Erwägung, dass COVID-19 eine Infektionskrankheit ist, die meist die Lunge und die Atemwege befällt; dass das Coronavirus SARS-CoV-2 von Mensch zu Mensch über den Luftweg übertragen wird; dass die Übertragung der Krankheit scheinbar auf alle möglichen Verbreitungsarten durch Mund und Nase erfolgt;

In der Erwägung, dass, um die Ausbreitung möglicher Infektionen mit unbekanntem Varianten des Coronavirus SARS-CoV-2 bei Reisenden aus der Volksrepublik China zu verhindern oder zu begrenzen, jeder Reisende, der direkt aus der Volksrepublik China nach Belgien reist, ein Testzertifikat mit negativem Ergebnis vorlegen sollte; dass das Luftfahrtunternehmen verpflichtet ist, vor dem Boarding zu überprüfen, ob diese Reisenden über ein Testzertifikat verfügen; dass die Reisenden bei der Ankunft auf belgischem Staatsgebiet erneut kontrolliert werden;

In Erwägung der Stellungnahmen der Risk Assessment Group und der Risk Management Group vom 2. Januar 2023;

Auf Vorschlag des Ministers der Mobilität, des Ministers der Volksgesundheit, der Ministerin des Innern und der Staatssekretärin für Asyl und Migration und aufgrund der Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1** - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter "Testzertifikat" ein digitales EU-COVID-Zertifikat oder ein anderes Zertifikat auf Niederländisch, Französisch, Deutsch oder Englisch, in dem angegeben ist, dass entweder binnen 48 Stunden vor der Abreise nach Belgien ein NAAT-Test (Nucleic Acid Amplification Test) mit negativem Ergebnis in einem offiziellen Labor durchgeführt wurde oder binnen 48 Stunden vor der Abreise nach Belgien ein RAT-Test (Rapid Antigen Test) - der in der aktualisierten gemeinsamen Liste von Antigen-Schnelltests für die Diagnose von COVID-19 aufgeführt ist, die auf der Grundlage der Empfehlung (EU) des Rates vom 21. Januar 2021 für einen einheitlichen Rahmen für den Einsatz und die Validierung von Antigen-Schnelltests und die gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse von COVID-19-Tests in der EU erstellt wurde - mit negativem Ergebnis von einer Berufsfachkraft im Gesundheitswesen durchgeführt wurde.

**Art. 2.** Reisende ab dem Alter von 12 Jahren, die auf dem Luftweg aus der Volksrepublik China direkt nach Belgien reisen, müssen über ein Testzertifikat verfügen.

Flugbesatzungsmitglieder, die sich weniger als 12 Stunden auf dem Staatsgebiet der Volksrepublik China aufgehalten haben, sind von der in Absatz 1 erwähnten Verpflichtung, über ein Testzertifikat zu verfügen, befreit.

Das öffentlich- oder privatrechtliche Luftfahrtunternehmen ist verpflichtet zu überprüfen, ob die in Absatz 1 erwähnten Reisenden vor dem Boarding im Besitz eines Testzertifikats sind. Fehlt dieses Testzertifikat, muss der Beförderer das Boarden untersagen.

Bei der Ankunft auf belgischem Staatsgebiet wird vom Flughafenbetreiber und von Saniport erneut kontrolliert, ob die Reisenden im Besitz dieses Testzertifikats sind.

In Ermangelung des erforderlichen Testzertifikats oder bei falschen, irreführenden oder unvollständigen Informationen in diesem Zertifikat können die zuständigen Behörden Reisenden, die nicht die belgische Staatsangehörigkeit besitzen und ihren Hauptwohntort nicht in Belgien haben, die Einreise gemäß Artikel 14 des Schengener Grenzkodex oder Artikel 43 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern gegebenenfalls verweigern.

**Art. 3.** Die durch vorliegenden Erlass vorgeschriebenen Maßnahmen sind bis zum 31. Januar 2023 einschließlich anwendbar.

**Art. 4.** Vorliegender Erlass tritt am Tag der Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

**Art. 5.** Die für Mobilität, Volksgesundheit, Inneres beziehungsweise für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständigen Minister sind, jeweils für ihren Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Châteauneuf-de-Grasse, den 6. Januar 2022 [*sic, zu lesen ist: 6. Januar 2023*]

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Mobilität

G. GILKINET

Der Minister der Volksgesundheit

F. VANDENBROUCKE

Die Ministerin des Innern

A. VERLINDEN

Die Staatssekretärin für Asyl und Migration

N. DE MOOR

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2023/30401]

6 JANVIER 2023. — Arrêté royal relatif aux mesures nécessaires résultant d'une approche de précaution coordonnée par l'Union européenne dans le contexte des développements du COVID-19 en République populaire de Chine

Au *Moniteur belge* n° 7 du 6 janvier 2023, page 1804, à la fin du texte, il faut lire "Donné à Châteauneuf-de-Grasse, le 6 janvier 2023" au lieu de "Donné à Châteauneuf-de-Grasse, le 6 janvier 2022."

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2023/30401]

6 JANUARI 2023. — Koninklijk besluit houdende de nodige maatregelen ten gevolge van de door de Europese Unie gecoördineerde voorzorgsaanpak in het licht van de COVID-19-ontwikkelingen in de Volksrepubliek China

In het *Belgisch Staatsblad* nr. 7 van 6 januari 2023, bladzijde 1804, onderaan de tekst, leest men "Gegeven te Châteauneuf-de-Grasse, 6 januari 2023" in plaats van "Gegeven te Châteauneuf-de-Grasse, 6 januari 2022."